

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ulm (FwS)

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung

(1) Die Feuerwehr der Stadt Ulm ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung "Feuerwehr Ulm".

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitberücksichtigt.

(2) Die Feuerwehr Ulm besteht als Gemeindefeuerwehr aus

- a) der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr
- b) den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

Einsatzabteilung	01	Innenstadt
Einsatzabteilung	02	Söflingen
Einsatzabteilung	03	Wiblingen
Einsatzabteilung	04	Grimmelfingen
Einsatzabteilung	05	Jungingen
Einsatzabteilung	06	Lehr
Einsatzabteilung	07	Mähringen
Einsatzabteilung	09	Ermingen
Einsatzabteilung	10	Eggingen
Einsatzabteilung	11	Einsingen
Einsatzabteilung	12	Donaustetten
Einsatzabteilung	13	Gögglingen
Einsatzabteilung	14	Unterweiler

Einsatzabteilung 08 Harthausen wurde zum 01.01.2016 mit Ermingen zusammengelegt.

- c) den aufgabenbezogenen Sondereinheiten

Führungsgruppe
ABC-Zug
Höhenrettungsgruppe

d) den Fachberatern

Fachberater Chemie
Fachberater Strahlenschutz
Fachberater Elektro
Fachberater Mannschaftstransportbus
Fachberater Notfallseelsorge
Fachberater Rettungshunde
Fachberater Feuerwehrarzt
sonstiger Fachberater

e) der Alters- und Ehrenabteilung

f) der Jugendfeuerwehr

g) der Musikabteilung

Musikzug der Feuerwehr Ulm "Spielmannszug Ulm-Lehr"

- (3) Die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben der Gemeinde nach Feuerwehrgesetz, der Feuerwehrsatzung sowie den sonstigen städtischen Regelungen obliegt der Abteilung Feuerwehr und Katastrophenschutz im Rahmen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ulm.
- (4) Für spezielle Aufgaben der Feuerwehr können Sondereinheiten aufgestellt werden oder diese Aufgaben einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr übertragen werden. Über die Aufstellung und Auflösung von Sondereinheiten beschließt der Feuerwehrausschuss, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen. Für die Sondereinheiten soll jeweils ein Leiter und ein Stellvertreter nach Maßgabe des § 20 Abs. 2-4 gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt werden. Als Unterführer innerhalb der Gemeindefeuerwehr gelten für den Leiter der Sondereinheit und seinen Stellvertreter die Ausführungen in § 16 dieser Satzung.
- (5) Die Grenzen der Ausrückebereiche werden vom Feuerwehrkommandanten festgesetzt.
- (6) Die Feuerwehr ist ordentliches Mitglied im Kreisfeuerwehrverband Alb-Donau e.V.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr ist beauftragt mit
1. der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.
- (3) Zur Unterstützung der Gemeinde, ihre Aufgaben nach § 3 Feuerwehrgesetz zu erfüllen, werden Umfang und Art der Ausstattung der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Ulm in einem Feuerwehrbedarfsplan geregelt, welcher nach strategischen und taktischen Aspekten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten aufzustellen und in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben ist. Der Feuerwehrbedarfsplan bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

§ 3 Ausrückeordnung und Einsatzleitung

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr wird in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) geregelt. Diese wird vom Feuerwehrkommandanten aufgestellt und ist in angemessenen Abständen fortzuführen.
- (2) Die AAO regelt die Einsatzleitung.

§ 4 Einsatzabteilungen

- (1) Berufsfeuerwehr
1. Die Berufsfeuerwehr ist in § 1 Abs. 2 (a) aufgeführt.
 2. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr sind feuerwehrtechnische Beamte im Einsatzdienst. Für sie gelten die gesetzlichen Bestimmungen und, soweit diesen nicht entgegenstehend, ergänzend die Regelungen dieser Satzung.
 3. Für Angehörige der Berufsfeuerwehr gilt, dass zum Hauptamt gehörende und mit der Besoldung oder Vergütung abgegoltene Aufgaben innerhalb der Feuerwehr Ulm nicht ehrenamtlich wahrgenommen werden können.
- (2) Freiwillige Feuerwehr
1. Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den in § 1 Abs. 2 (b) aufgeführten Einsatzabteilungen.
- (3) Aufgabenbezogene Sondereinheiten
1. Die aufgabenbezogenen Sondereinheiten der Feuerwehr Ulm sind in § 1 Abs. 2 (c) aufgeführt.
- (4) Alle Feuerwehrabteilungen und Gliederungen bilden unbeschadet ihrer verwaltungsmäßigen Selbstständigkeit eine Einheit und unterstehen dem Feuerwehrkommandanten.

§ 5 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Ziffer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit sollen Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 7 Abs. 5 und 9 zulassen.
- (4) Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist vorab zu hören.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (6) Alle Angehörigen der Feuerwehr erhalten einen Dienstausweis; hierzu soll ein aktuelles Passbild bereitgestellt werden.

§ 6 Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. die vorgeschriebene Altersgrenze gemäß Feuerwehrgesetz erreicht hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Feuerwehrkommandanten aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 8, Abs. 2, Satz 1 in die Alters- und Ehrenabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummer 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Als fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienst im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 1 FwG ist auch das dreimalige unentschuldigte Fehlen beim Übungsdienst innerhalb eines Jahres anzusehen. Der Abteilungskommandant hat den Feuerwehrkommandanten darüber zu informieren, wenn bei einem Feuerwehrangehörigen die Voraussetzungen für eine Entlassung oder einen Ausschluss vorliegen.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Feuerwehrangehörige, die ihren Dienst in der Feuerwehr beenden, haben die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände innerhalb von 14 Tagen auf der Hauptfeuerwache Ulm abzugeben.
- (7) Bei Verzug bzw. Nichtabgabe der Ausrüstungsgegenstände werden diese in Rechnung gestellt.
- (8) Auf Verlangen wird eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr ausgestellt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht, die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gesamtabteilungskommandanten sowie seinen Stellvertreter, ihren Abteilungskommandanten sowie dessen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ulm eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 FwG verpflichtet
 - 1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 - 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
 - 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Dies gilt auch nach Beendigung des Dienstes.
- (6) Bild- und/oder Tonaufnahmen von Einsätzen der Feuerwehr mit privaten elektronischen Geräten (Smartphones/Tablets u.a.) sind zu unterlassen.

- (7) Beim Meinungsaustausch im Internet, sozialen Netzwerken und Foren sollen die Angehörigen der Feuerwehr darauf achten
1. und klarstellen, dass ihre Auffassung nicht notwendigerweise die Position der Feuerwehr Ulm widerspiegelt,
 2. keine internen Informationen (in Text, Ton und/oder Bild) weiterzugeben,
 3. dass auch außerhalb des Dienstes ein vorbildliches und kameradschaftliches Verhältnis angebracht ist (§ 14 Abs. 1, Nummer 4 FwG) und
 4. die Rechte der Stadt Ulm, der Feuerwehr Ulm und Einzelner zu wahren (u.a. Urheberrechte oder Recht am eigenen Bild).
- (8) Wer den Wohnsitz wechselt, hat dies über den Abteilungskommandanten binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- (9) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sollen eine Abwesenheit von mehr als drei Wochen dem Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür nennen.
- (10) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5, Nummer 1 und 2 befreit werden.
- (11) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5, Nummer 1 und 2.
- (12) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden.
Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 6 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden oder der Betriebsfrieden gefährdet ist. Der Betroffene ist von einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.
- (13) Im Dienst und bei öffentlichen Anlässen ist Bekleidung nach der Kleiderordnung der Feuerwehr Ulm zu tragen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird auf Antrag und Zustimmung des Feuerwehrausschusses unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet.

Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr können mit Ihrem Ausscheiden aus alters- oder gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Dienst Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung werden.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen können auf Ihren Antrag hin nach Anhörung des Abteilungsausschusses mit der Zustimmung des Feuerwehrausschusses auch vorzeitig in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden, wenn durch beruflichen oder persönlichen Härtefall eine Teilnahme am aktiven Dienst nicht mehr möglich ist. Dies gilt insbesondere für Feuerwehrangehörige nach einer Dienstzeit von 25 Jahren (nach Verleihung des silbernen Ehrenzeichens). Die Einsatzkleidung wird eingezogen.
- (3) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und der Abteilung Berufsfeuerwehr kann jeweils eine Alters- und Ehrengruppe gebildet werden. Die Alters- und Ehrengruppen, welche organisatorisch den Einsatzabteilungen angegliedert sind, bilden zusammen die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr Ulm.
Die Alters- und Ehrenabteilung wird vom Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen Stellvertreter geleitet; diese sollen von den Obmännern der Alters- und Ehrengruppen nach Maßgabe des § 20 gewählt werden.
Der Feuerwehrkommandant bestellt nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Jede Alters- und Ehrengruppe wird vom Obmann der Alters- und Ehrengruppe geleitet, der nach Maßgabe des § 20 von den jeweiligen Mitgliedern der Alters- und Ehrengruppe gewählt werden soll. Die Bestellung der Obmänner erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses.
- (5) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung ist für die ordnungsmäßige Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können nach freiwilliger Meldung vom Feuerwehrkommandanten zu Übungen und Einsätzen oder weiteren dienstlichen Tätigkeiten herangezogen werden.

§ 9 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Kinder- und Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gebildet werden. Die Kinder- und Jugendgruppen sollen das Gemeinschaftsleben, das Zusammengehörigkeitsgefühl, die Entwicklung des interkulturellen Verständnisses zwischen den Kindern und Jugendlichen sowie das Verständnis für das Gemeinwohl und den Dienst in der Feuerwehr fördern. Die Kinder und Jugendlichen werden zudem auf die Mitgliedschaft in den Einsatzabteilungen vorbereitet.
- (2) In der Jugendfeuerwehr wird anerkannte Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugend-Hilfegesetzes (KJHG) betrieben und gefördert.

(3) In die Jugendfeuerwehr können in der Gemeinde wohnende und geeignete Personen aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
4. keine Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
5. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheiden die Abteilungsausschüsse. Der Feuerwehrausschuss wird über die Aufnahme informiert.

(4) Für die Aufnahme in eine Gruppe der Jugendfeuerwehr gelten folgende Altersbeschränkungen:

1. Kinder, ab dem 6. Lebensjahr (Grundschuleignung) können in eine Kindergruppe der Jugendfeuerwehr aufgenommen werden. Bei der Aufnahme in eine Kindergruppe sollen die Kinder nicht älter als das vollendete 12. Lebensjahr sein.
2. Kinder- und Jugendliche die das 10. Lebensjahr vollendet, das 17. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, können in eine Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr aufgenommen werden.

(5) Die Zugehörigkeit des Angehörigen zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Kinder- oder Jugendgruppe austritt,
3. die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter wird nach Maßgabe des § 20 durch die Leiter der Jugendgruppen gewählt und vom Feuerwehrkommandanten, im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss, auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und die Lehrgänge "Jugendfeuerwehrwart" und "Gruppenführer" besucht haben. Sofern die Lehrgänge noch nicht absolviert wurden, sind diese binnen eines Jahres nach der Wahl nachzuholen. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt der Nachfolge weiterzuführen.

Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen sowie deren Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.

(7) Die Leiter der Jugendgruppen in den Abteilungen und deren Stellvertreter werden durch die Abteilungskommandanten im Benehmen mit dem Abteilungsausschuss benannt und vom Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Leiter der Jugendgruppen und deren Stellvertreter müssen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sein. Sie müssen fachlich und

charakterlich geeignet sein sowie die Lehrgänge "Jugendgruppenleiter" und "Gruppenführer" absolviert haben. Fehlende Lehrgänge sollen nach der Bestellung zeitnah nachgeholt werden. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Abteilungsausschusses widerrufen. Die Leiter der Jugendgruppen und deren Stellvertreter werden bei der Feuerwehr Ulm als "Abteilungsjugendwart" bezeichnet.

- (8) Zur Sicherung des Nachwuchses kann bei jeder Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr eine Kinderfeuerwehrgruppe eingerichtet werden. Die Kinderfeuerwehrgruppen bilden die "Kinderfeuerwehr Ulm" und gliedern sich unter der Jugendfeuerwehr. In den Abteilungen gilt dies entsprechend.
- (9) Der Leiter der Kinderfeuerwehr und sein Stellvertreter wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Leiter der Kinderfeuerwehr und sein Stellvertreter kann vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Sie sollen die Lehrgänge "Jugendgruppenleiter" und "Kindergruppen in der Feuerwehr" besucht und die "Feuerwehr-Grundausbildung" abgeschlossen haben. Fehlende Lehrgänge sollen nach der Bestellung zeitnah nachgeholt werden. Für die Leiter und Stellvertreter der Kindergruppen gilt dieser Absatz sinngemäß.
- (10) Zur Ausbildung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen können auch andere geeignete Personen oder Feuerwehrangehörige herangezogen werden (Kinder- und Jugendbetreuer).
- (11) In der Jugendfeuerwehr wird die Kinder- und Jugendarbeit von ihren Mitgliedern selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Für die Jugendfeuerwehr gilt ergänzend zu dieser Satzung eine eigene Kinder- und Jugendordnung.
- (12) Die Kinder- und Jugendordnung wird durch die Stadtjugendfeuerwehrversammlung erarbeitet und dem Feuerwehrkommandanten zur Einführung vorgeschlagen. Auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten wird die Kinder- und Jugendordnung durch den Beschluss des Feuerwehrausschusses in Kraft gesetzt. Die Jugendfeuerwehr soll dem Feuerwehrausschuss Vorschläge über die Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit vorlegen.

§ 10 Ehrenmitglieder und Ehrenkommandanten

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

- 1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied,
 - 2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant bzw. Ehrenabteilungskommandant,
 - 3. bewährte Feuerwehrangehörige aus den Abteilungen, auf Antrag des Abteilungsausschusses, nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenabteilungsmitglied
- verleihen.

§ 11 Musikabteilung

- (1) Die Musikabteilung der Feuerwehr gliedert sich in Musikzüge. Diese sind organisatorisch den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr zugeordnet und führen neben dem Namen der Feuerwehr die Bezeichnung "Spielmannszug" mit dem jeweiligen Stadtteil als Zusatz.
- (2) In die Musikabteilung können auf Grund freiwilliger Meldung als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 6. Lebensjahr vollendet haben,
 2. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 3. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 4. keine Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nr. 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 5. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB rechtskräftig verurteilt wurden.Die Dienstzeit nach Nummer 2 soll aus Ausbildungsgründen auf einen längeren Zeitraum ausgelegt sein.
- (3) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn der ehrenamtlich Tätige
 1. nach schriftlicher Mitteilung aus der Musikabteilung ausscheidet,
 2. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 3. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 4. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (4) Der Leiter der Musikabteilung und bis zu zwei Stellvertreter werden von den Musikzugführern der Musikzüge auf die Dauer von fünf Jahren nach Maßgabe des § 20 gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Gibt es nach §1 Abs. 2, g) nur einen Musikzug, ist dessen Musikzugführer und seine Stellvertreter Kraft Amtes der Leiter, bzw. die stellvertretenden Leiter der Musikabteilung.
- (5) Jeder Musikzug wird von einem Musikzugführer und bis zu zwei Stellvertreter geleitet. Der Musikzugführer und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen des Musikzuges auf die Dauer von fünf Jahren nach Maßgabe des § 20 gewählt und nach Anhörung des Abteilungsausschusses vom Feuerwehrkommandanten bestellt.
- (6) Der Leiter der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von den stellvertretenden Leitern unterstützt und von ihnen in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (7) Der Musikzugführer benennt auf Grund fachlicher und persönlicher Eignung einen Stabführer sowie bis zu zwei Stellvertreter, als musikalischen Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

- (8) Angehörige der Musikabteilung, die Einsatzdienst leisten wollen, müssen einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören. Aus dieser Zugehörigkeit ergeben sich die Voraussetzungen und auch weitergehende Rechte und Pflichten.
- (9) Die Musikabteilung ist berechtigt, auch bei Veranstaltungen außerhalb der Feuerwehr aufzutreten, jedoch hat die Musik bei der Feuerwehr Vorrang.
- (10) Angehörige der Musikabteilung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auch der Jugendfeuerwehr nach § 9 angehören.
- (11) Angehörige der Musikabteilung, welche die vom Feuerwehrgesetz vorgeschriebene Altersgrenze für den aktiven Einsatzdienst erreicht haben, können auch der Alters- und Ehrenabteilung nach § 8 angehören.

§ 12 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. der Feuerwehrkommandant,
2. der Gesamtabteilungskommandant,
3. die Abteilungskommandanten und die Leiter der Sondereinheiten,
4. Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung,
5. Feuerwehrausschuss,
6. Abteilungs- und Zugausschüsse,
7. Hauptversammlung,
8. Abteilungsversammlungen.

§ 13 Leitung der Feuerwehr

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er ist gleichzeitig Leiter der Abteilung Berufsfeuerwehr sowie aller Gliederungen der Feuerwehr (§ 1 Abs. 2). Er ist für die Leistungsfähigkeit der gesamten Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben durch.
- (2) Der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertretung sind hauptberufliche Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Stadt Ulm. Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über deren Bestellung.
- (3) Der Feuerwehrkommandant ist Vorsitzender des Feuerwehrausschusses; er beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung ein und leitet diese, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung kann der Feuerwehrkommandant, im Rahmen der Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes und dieser Satzung, die für den Einsatz-, Übungs- und Sicherheitswachdienst sowie zum allgemeinen Dienstbetrieb erforderlichen Dienstanordnungen erlassen.
- (5) Für den Feuerwehrkommandanten wird mindestens eine Stellvertretung bestellt, welche dessen Arbeit unterstützt und ihn im Falle der Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten vertritt.

§ 14 Gesamtabteilungskommandant und Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Gesamtabteilungskommandant und dessen Stellvertreter repräsentieren die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber anderen Feuerwehren, der Öffentlichkeit, den Feuerwehrverbänden, den Hilfs- und Rettungsorganisationen sowie dem Technischen Hilfswerk und vertreten deren Belange. Der Gesamtabteilungskommandant und dessen Stellvertreter nehmen die Interessenvertretung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, ihrer einzelnen Mitglieder und der Abteilungsleitungen gegenüber der Leitung der Feuerwehr wahr und wirken zwischen diesen vermittelnd. Der stellvertretende Gesamtabteilungskommandant hat den Gesamtabteilungskommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (2) Der Gesamtabteilungskommandant und dessen Stellvertreter werden von den Angehörigen der aktiven ehrenamtlichen Abteilungen an der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren nach Maßgabe des § 20 gewählt, und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (3) Zum Gesamtabteilungskommandant bzw. dessen Stellvertreter kann gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (4) Der Gesamtabteilungskommandant und dessen Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Die Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 2.
- (5) Gegen die Wahl des Gesamtabteilungskommandanten bzw. dessen Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- und Verpflichtungsklage erheben.
- (6) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den Gesamtabteilungskommandanten bzw. dessen Stellvertreter abberufen.

§ 15 Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Die Abteilungskommandanten und bis zu zwei Stellvertreter werden von den Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in den Abteilungsversammlungen auf die Dauer von fünf Jahren nach Maßgabe des § 20 gewählt, und nach Zustimmung des Gemeinderats durch den Oberbürgermeister bestellt.

- (2) Gewählt werden kann nur, wer
1. der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Gegen die Wahl des Abteilungskommandanten bzw. dessen Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weiteren Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- und Verpflichtungsklage erheben.
- (4) Die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Abteilungskommandant oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2, Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 1.
- (5) Die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter sind für die Leistungsfähigkeit ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Sie haben insbesondere
1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Abteilung hinzuwirken,
 2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Feuerwehrkommandanten rechtzeitig zu melden,
 3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
 4. die Tätigkeit des Kassenverwalters der Abteilung zu überwachen,
 5. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken,
 6. auf die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen hinzuwirken,
 7. Beanstandungen von Löschwasserversorgungen dem Feuerwehrkommandanten mitzuteilen.
- (6) Die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in Absatz 2 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (7) Die stellvertretenden Abteilungskommandanten haben die Abteilungskommandanten zu unterstützen und sie in ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

§ 16 Unterführer

- (1) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können nach § 8 Abs. 4 FwG Unterführer vom Feuerwehrkommandanten bestellt werden.
- (2) Zum Unterführer darf nur bestellt werden, wer
 1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
 2. den entsprechenden Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat und
 3. zuvor im Ausbildungsdienst der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die erforderlichen Kenntnisse und persönliche Eignung, auch im Sinne der Vorbildfunktion, nachgewiesen hat.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss an der Hauptversammlung.
Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.
- (4) Die Unterführer führen Ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 17 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter der Feuerwehr Ulm werden auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren nach Maßgabe des § 20 gewählt. Der Feuerwehrkommandant kann geeignete Angehörige der Feuerwehr vorläufig als Schriftführer oder Kassenverwalter einsetzen.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen, und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskassen (§ 21) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen.
Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten angenommen und geleistet werden. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 1.000 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Der Kassenverwalter erstattet dem Feuerwehrausschuss innerhalb des ersten Halbjahres einen Jahresbericht über den Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr. Der Feuerwehrausschuss beschließt über den Rechnungsabschluss. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungskommandanten eingesetzt und abberufen.
- (5) Für Schriftführer und Kassenverwalter in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie für den Sozialausschuss der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 18 Feuerwehrausschuss, Abteilungs- und Zugausschüsse

- (1) Für die Belange der Feuerwehr wird ein Feuerwehrausschuss gebildet. Der Feuerwehrausschuss wird vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Der Feuerwehrausschuss hat den Feuerwehrkommandanten zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen örtlichen Regelungen und wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr ist der Feuerwehrausschuss zu hören. Er erfüllt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören an
 - a) als stimmberechtigte Mitglieder
 1. der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter,
 2. der Gesamtabteilungskommandant und dessen Stellvertreter,
 3. ein nach Maßgabe des § 20 gewählter Vertreter jeder Einsatzabteilung, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter,
 4. der Leiter der Jugendfeuerwehr, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
 - b) als Mitglieder ohne Stimmrecht
 1. der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter,
 2. der Leiter der Musikabteilung, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter,
 3. ein Vertreter je aufgabenbezogener Sondereinheit,
 4. die Sachgebietsleiter,
 5. der Wachleiter.
 - c) Schriftführer oder Kassenverwalter, sofern nicht nach a) in den Feuerwehrausschuss gewählt wurden, gehören sie diesem ohne Stimmrecht an.
- (3) Die Vertreter der Einsatzabteilungen im Feuerwehrausschuss sowie deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte auf fünf Jahre nach Maßgabe des § 20 gewählt.
- (4) Der Vorsitzende beruft den Feuerwehrausschuss ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Oberbürgermeister kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses können nur über ordentliche Tagesordnungspunkte mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Sitzungen und Abstimmungen können in digitaler Form abgehalten werden. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Der Feuerwehrkommandant legt fest, welche Tagesordnungspunkte bekanntgegeben werden dürfen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr und Gäste beratend hinzuziehen.

(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Dem Abteilungsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. der Abteilungskommandant als Vorsitzender,
2. die stellvertretenden Abteilungskommandanten,
3. der Leiter der Jugendgruppe,
4. der Leiter des Musikzuges,
5. mindestens drei, gemäß § 20 Abs. 5 gewählten Mitglieder der Einsatzabteilung.

Der Obmann der Alters- und Ehrengruppe ist beratendes Mitglied des Abteilungsausschusses ohne Stimmrecht.

Sofern Schriftführer oder Kassenverwalter nicht nach Absatz 9, Ziffer 1-5, in den Abteilungsausschuss gewählt wurden, gehören sie diesem ohne Stimmrecht an.

(10) Bei den Musikzügen wird je ein Zugausschuss gebildet. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. der Musikzugführer als Vorsitzender,
2. die stellvertretenden Musikzugführer,
3. der Stabführer und dessen Stellvertreter,
4. mindestens drei, gemäß § 20 Abs. 5 gewählte Mitglieder des Musikzuges.

Der Abteilungskommandant der Einsatzabteilung und der Leiter der Musikabteilung kann an den Sitzungen des Zugausschusses jederzeit ohne Stimmrecht teilnehmen.

(11) Die Absätze 6 bis 10 gelten für die Abteilungsausschüsse und Zugausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

§ 19 Hauptversammlung, Abteilungs- und Zugversammlungen

- 1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Angehörigen der Einsatzabteilungen dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen sowie dem Oberbürgermeister spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- 2) Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr abzulegen.
- 3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Angehörigen aus den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 1 Abs. 2 (b) anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6, Ziffer 2 in digitaler Form teilnimmt. Die eingeteilten Einsatzmannschaften zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft während der Versammlung gelten ebenfalls als anwesend. Sie können an den Wahlen in Form der Briefwahl teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht

auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist.

- 4) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- 5) Über die Sitzung der Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Auf Verlangen ist dem Oberbürgermeister die Niederschrift vorzulegen.
- 6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 1. die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 2. die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung, ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Feuerwehr Ulm im Sitzungsraum, kann nach Absatz 6, Ziffer 2 durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6, Ziffer 2 nicht möglich. Für Sie gilt § 20 Absatz 3.

- 7) Für die Abteilungs- und Zugversammlungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 20 Wahlen

- 1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten, in den Einsatzabteilungen vom Abteilungskommandanten geleitet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei allen geheimen Wahlen wird der Abteilungskommandant durch einen Wahlausschuss unterstützt, steht er selbst zur Wahl, geht die Wahlleitung aus dem Wahlausschuss hervor. Bei Wahlen nach Absatz 3 leitet und organisiert der Feuerwehrkommandant, unter Mitwirkung der Angehörigen der Feuerwehr, die Wahl.
- 2) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
Abweichend davon ist auch der Einsatz elektronischer Abstimmungssysteme, welche die Erfordernisse der übrigen Bestimmungen dieser Feuerwehrsatzung erfüllen, möglich. Wahlen in digitaler Form nach dieser Satzung werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

- 3) Sofern die Hauptversammlung nach § 19 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 1. die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzveranstaltung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 2. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 3. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- 4) Der Gesamtabteilungskommandant und dessen Stellvertreter sowie die Abteilungskommandanten und Ihre Stellvertreter sind gewählt, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sie entfallen. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- 5) Bei der Wahl des Feuerwehrausschusses, der Abteilungs- und Zugausschüsse hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind, Stimmenhäufung ist nicht möglich. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- 6) Die Niederschriften über die Wahlen des Gesamtabteilungskommandanten, des Abteilungskommandanten bzw. dessen Stellvertreter sind unverzüglich nach der Wahl dem Feuerwehrkommandanten zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- 7) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Gesamtabteilungskommandanten, dessen Stellvertreter, der Abteilungskommandanten oder deren Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrkommandant dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2, Satz 3 FwG) eignen.
- 8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen gemäß §1 Abs. 2 (b), der Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehr, der Musikabteilung sowie des Sozialausschusses der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr gelten die Absätze 1-3 und 6 sinngemäß.
Zum Leiter Jugendfeuerwehr, zum Obmann der Altersabteilung sowie der Kassenprüfer ist gewählt, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Für die Stellvertreter gilt Satz 2 entsprechend.

§ 21 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- 1) Für die Jugendfeuerwehr, die Freiwillige Feuerwehr und die Berufsfeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet (Kameradschaftskasse).
- 2) Das Sondervermögen besteht aus:
 1. Zuweisungen der Stadt,
 2. von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände,
 3. Zuwendungen Dritter,
 4. Erträgen aus Veranstaltungen, die nach Maßgabe des Wirtschaftsplans über das Sondervermögen abgewickelt werden,
 5. Erträgen des Sondervermögens,
 6. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenstände,
 7. sonstige Einnahmen des Sondervermögens.
- 3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Feuerwehrkommandanten. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- 4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Die Kommandanten vertreten bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Oberbürgermeister.
- 5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich, mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden, zu prüfen. Die Kassenverwalter erstellen die Jahresrechnung. Der Rechnungsabschluss wird nach Vorstellung der Jahresrechnung und der Berichte der Kassenprüfer durch den Feuerwehrausschuss gefasst. Der Rechnungsabschluss ist auf Verlangen dem Oberbürgermeister vorzulegen. Dieser kann sich erforderlichenfalls die Rechnungsunterlagen vorlegen lassen.
- 6) Kassenprüfer dürfen nicht dem Feuerwehrausschuss angehören.
- 7) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendgruppen werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatz 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrausschusses treten der Abteilungskommandant und der Abteilungsausschuss.
- 8) Für die Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. An die Stelle des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrausschusses treten der auf fünf Jahre nach Maßgabe des § 20 gewählte Vorsitzende des Sozialausschusses und der Sozialausschuss.

- 9) Das Einwerben und die Entgegennahme von Spenden erfolgt nach den städtischen Vorgaben. Für Geldleistungen an das Sondervermögen können keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

§ 22 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Stadt Ulm vom 24. November 1993 außer Kraft.

Ulm, den

Martin Ansbacher
Oberbürgermeister